



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XIII ZB 2/22

vom

26. März 2024

in der Abschiebungshaftsache

Der XIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. März 2024 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kirchhoff, die Richterin Dr. Roloff, den Richter Dr. Tolkmitt sowie die Richterinnen Dr. Picker und Dr. Holzinger

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der 34. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 21. Dezember 2021 wird auf Kosten des Betroffenen zurückgewiesen.

Der Gegenstandswert des Rechtsbeschwerdeverfahrens beträgt 5.000 €.

Gründe:

- 1 I. Der Betroffene, ein serbischer Staatsangehöriger, reiste im Jahr 2011 erstmalig nach Deutschland ein und wurde im Februar 2018 nach Serbien abgeschoben. Trotz eines gegen ihn verhängten Einreiseverbots reiste er erneut in das Bundesgebiet ein. Im April 2018 wurde er festgenommen und verbüßte sodann eine Ersatzfreiheitsstrafe. Von einer mehrstündigen Vollzugsunterbrechung kehrte er nicht wieder zurück und tauchte in Folge mehrfach unter.
- 2 Auf Antrag der beteiligten Behörde hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 3. November 2021 gegen den Betroffenen Sicherungshaft bis zum 1. Dezember 2021 angeordnet. Die nach Abschiebung des Betroffenen auf Feststellung gerichtete Beschwerde hat das Landgericht zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde.

3 II. Die zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

4 1. Das Beschwerdegericht hat angenommen, die Haftanordnung sei
nicht deshalb rechtswidrig, weil das Amtsgericht die Begründung des Haftantrags
der beteiligten Behörde wortgleich übernommen habe.

5 2. Das hält rechtlicher Überprüfung stand. Der Beschluss des Amts-
gerichts leidet im Hinblick auf die Dauer der angeordneten Haft, anders als die
Rechtsbeschwerde meint, unter keinem Begründungsmangel.

6 a) Die Haftgerichte sind nach Art. 20 Abs. 3, Art. 104 Abs. 1 und
Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich und nach § 26 FamFG einfachrechtlich
verpflichtet, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung
von Sicherungshaft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend zu prü-
fen. Die Freiheitsgewährleistung des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG setzt auch insoweit
Maßstäbe für die Aufklärung des Sachverhalts und damit für die Anforderungen
in Bezug auf die tatsächliche Grundlage der richterlichen Entscheidungen. Es ist
unverzichtbare Voraussetzung eines rechtsstaatlichen Verfahrens, dass Ent-
scheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichen-
der richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsächlicher Hinsicht genü-
gende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht. Der
Richter hat nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG die Verantwortung für das Vorliegen
der Voraussetzungen der von ihm angeordneten oder bestätigten Haft zu über-
nehmen. Dazu muss er die Tatsachen feststellen, die die Freiheitsentziehung
rechtfertigen (BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 2020 - 2 BvR 2345/16, NVwZ-RR
2020, 801 Rn. 48 ff.; BGH, Beschlüsse vom 26. Januar 2021 - XIII ZB 14/19, juris
Rn. 14; vom 25. Oktober 2022 - XIII ZB 5/20, juris Rn. 12 mwN). Die wörtliche
Übernahme von Teilen eines Haftantrags durch den Haftrichter erlaubt (allein)
nicht die Annahme, eine eigenverantwortliche Prüfung durch den Richter habe
nicht stattgefunden. Durch seine Unterschrift bezeugt der Haftrichter vielmehr,

dass er den von der Unterschrift gedeckten Text geprüft und in seinen Willen aufgenommen hat und damit als Richter verantwortet. Die gegenteilige Annahme kann nur bei Vorliegen hinreichender und konkreter Anhaltspunkte - etwa der nicht korrigierten Übernahme sinnentstellender sprachlicher Fehler oder sonst offenkundiger Mängel - begründet sein (BVerfG, Beschluss vom 1. August 2014 - 2 BvR 200/14, NJW 2015, 851 Rn. 18 f. zu einer Durchsuchungsanordnung; vgl. auch LG Paderborn, NZWiSt 2021, 366 Rn. 11). Nicht hinnehmbar ist es, wenn sich im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände die Notwendigkeit der Erörterung eines offensichtlichen Problems aufdrängen musste und gleichwohl eine Prüfung vollständig fehlt (BVerfG, Beschluss vom 17. März 2009 - 2 BvR 1940/05, NJW 2009, 2516 Rn. 29 zu einer Durchsuchungsanordnung; BGH, Beschluss vom 5. März 2024 - XIII ZB 65/22, z.Veröff.best. Rn. 16 f.).

- 7 b) Nach diesen Maßstäben ist der Beschluss des Amtsgerichts nicht zu beanstanden. Zureichende Anhaltspunkte dafür, dass eine eigenständige Prüfung nicht stattgefunden hat, sind nicht ersichtlich. Solche zeigt auch die Rechtsbeschwerde nicht auf. Sie macht lediglich geltend, sämtliche Ausführungen des Amtsgerichts beruhten auf einer wortwörtlichen Übernahme des Haftantrags. Das rechtfertigt aber für sich genommen nicht die Annahme, das Gericht habe sich inhaltlich nicht mit dem Haftantrag auseinandergesetzt, den Sachverhalt nicht gewürdigt und keine eigenständige Prüfung der Haftvoraussetzungen vorgenommen.

- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG. Die Festsetzung des Gegenstandswerts folgt aus § 36 Abs. 2 und 3 GNotKG.

Kirchhoff

Roloff

Tolkmitt

Picker

Holzinger

Vorinstanzen:

AG Köln, Entscheidung vom 03.11.2021 - 507a XIV(B) 232/21 -

LG Köln, Entscheidung vom 21.12.2021 - 34 T 157/21 -